

der Bestätigung des letztern vom 6. Decbr. 1658. Diese Erbbelehnung³⁵⁾ erstreckte sich auf die Zinnbergwerke zum Gottesberg in den Auerbacher Waldungen, welche ein Revier von etwa einer Viertelmeile bildeten und im Jahr 1609 umzogen, verlochsteint und berainet wurden. Nach diesen Privilegien waren die Edlen von der Planitz und ihre Erben berechtigt, ausschliessweise Zinnbergbau zu treiben, Zinnhütten zu erbauen, darin zu schmelzen, Schutzteiche und Wasser anzulegen, und von ihrem Willen sollte es abhängig sein, ob sie andern Personen gestatten wollten, in dies Revierbergwerk sich mit Zinnbergbau einzulegen. Auch wurde ihnen Satzholz, Kohlen-, Schacht- und Bauholz zu Huthäusern, Hütten und Pochwerken aus den nächsten landesherrlichen Waldungen zugesichert. Dazu hatten sie das Recht, Bret- und Mahlmühlen, auch Häuser für die Bergleute innerhalb der Revier zu errichten und das Hutrecht sowie die Brau-, Schank-, Back- und Schlachtgerechtigkeit auszuüben.

Durch die Gesetze von 1851 und 1868 sind diese Privilegien erloschen.

Verhinderungen. Obgleich kein Muther im Bergbau gehindert werden durfte, so berichten die Acten doch vielfach von der Widerwärtigkeit der Grundherrschaften, welche die fremden Gewerken beschwerten und anfeindeten; wenn auch nicht zu läugnen ist, dass in einzelnen Fällen die Güter durch den Bergbau mögen arg beschädigt worden sein. Von dem Bergwerk zu Schönbrunn findet sich z. B. folgende Nachricht³⁶⁾:

„Die Armen Leut zu Schönbron beklagen sich, Nachdem das Zinnwergk auff yren güttern sich erregt, die müssen mit schurfen, wegen vnd stegen vber ihren Feldern grossen Schaden erleiden. So ein fundreich gangk emplöst, nehme yre Erbherrn die Säck zu Muldorff aus yeder Zech acht Zubus zu Erbtheil, Also müssen die Leute die schaden, so ynen von dem Bergkwerge zugefügt, umbsonst erleiden. Dann die gewercken wollen zum ertheil, den sie geben, keinen Schaden zu gelten den Leuten schuldig seyn. Gleichwohl müssen die Armen Leute zue Zinnss dem Herrn vollköhmlich geben Vngeachtet dass yr gütter zun graben, zu wegen, zu stegen umb gemeines Bergkwercks willen gemacht. Das biethen die Armen Leut vmb günstige Einsehung.“

Während die Bauern durch vielfache Bittschreiben erst zu ihrem Rechte gelangen konnten, zeigen andere Beispiele, dass die Adeligen oft mit Gewalt den Bergbau auf ihren Gütern verhindern, selbst wenn kein Gesetz sie dazu berechtigte. Darauf hin deutet eine gerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 1515³⁷⁾ über eine Klage wegen freier Wege und Stege über der Adeligen Güter, welche diese nicht gewähren wollten. Im Jahre 1506 führten Dr. v. d. Planitz³⁸⁾ und Jobst Fink vor dem Bergmeister in Auerbach Klage, dass Leupoldt von Hermannsgrün, Caspar Stahl und Nickel Leicher eine Lehn und Zech zu Auerbach, Peter Paul genannt, welche Kläger 1506 aufgenommen und belegt, aus eigener Gewalt ohne alle Ursache in Besitz genommen, die Bergleute verjagt und die Erze unter sich ausgetheilt hätten. — Im Jahre 1510 klagt v. d. Planitz, dass erwähnte Leupoldt den Gewerken im Eulenberg auf den Auerbacher Wäldern Verhinderung thue. Im Jahre 1537 berichtet Paul Salzberger³⁹⁾, dass „am Tannenberg auf der Trütschler Güter viel gewonnen Zwitter liegen und die Gebäude voll Wasser stehen, Trütschler aber niemand nichts verleihe noch zu bauen verstatte, welches doch ganz im Freien liegt.“ Ein weiterer Bericht⁴⁰⁾ (1544) erzählt: „Die Römer von Steinpleiss, die von Weyssenbach und Schönfelss und den von Wolsstorff zum Neuen Markt unterstehen sich von der Verleihung und Zehend etlicher Gold- und Zinnseyffen und Kupferschlacken Verhinderung zu thun.“

³⁵⁾ Köhler, Anleitung zu den Rechten etc. S. 124.

³⁶⁾ Dr. St. A. 4489.

³⁷⁾ Ebendasselbst S. 86.

³⁸⁾ W. St. A. Reg. T. fol. 115—126.

³⁹⁾ W. St. A. Reg. T. fol. 294 295 b.

⁴⁰⁾ W. St. A. Reg. T. fol. 298. 299.